

## **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin**

Die Stadtvertretung der Stadt Tessin beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz M-V) in der derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 04.04.2019 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin.

### **§ 3 Gebühr für die Betreuung**

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ab dem 01.01.2019 werden folgende monatliche Elternbeiträge im Hort erhoben:

3.1 für einen Ganztagsplatz	74,00 Euro
3.2 für einen Teilzeitplatz	44,40 Euro.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für den Mehrbedarf im Hort während der Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern beträgt ab 01.04.2019 pro angefangene Stunde 1,58 Euro.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Tessin, den 25.04.2019

  
Dräger  
Bürgermeisterin



## Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Tessin geltend gemacht werden.

Tessin, den 25.04.2019

  
Dräger  
Bürgermeisterin

